

Merkblatt Bestattungskosten

*Hinweise zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten gem. § 74 Sozialgesetzbuch XII
(SGB XII)*

Diese Hinweise sollen die Beantragung zur Übernahme von Bestattungskosten erleichtern.

Grundsätzliches

Gem. § 8 Bestattungsgesetz (BestG – NRW) sind im Todesfall Angehörige verpflichtet eine Bestattung zu veranlassen und auch die Kosten für die Bestattung zu tragen.

Da die Voraussetzungen für eine Leistung durch den Sozialhilfeträger so umfangreich sind, dass nicht alle Konstellationen mit dieser Information abgedeckt werden könne, erfolgen jeweils Einzelfallentscheidungen nach Vorlage aller relevanten Unterlagen.

Gem. § 74 SGB XII können Personen, die verpflichtet sind, Bestattungskosten zu tragen, einen Antrag auf Übernahme der erforderlichen und sozialhilferechtlich angemessenen Kosten beim Sozialamt stellen. Ziel ist eine schlichte aber würdevolle Bestattung der verstorbenen Person, auch wenn der Nachlass für diese Kosten nicht ausreichend ist.

▪ **Welche Personen können einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten stellen?**

Die Übernahme von Bestattungskosten kommt nur dann in Betracht, wenn Sie rechtlich verpflichtet sind, die Bestattungskosten zu tragen. Dies können sein:

- vertraglich verpflichtete Personen, z. B. aus einem notariellen Vertrag,
- Erben der verstorbenen Person,
- Unterhaltspflichtige der verstorbenen Person (Ehegatte, Kinder, Eltern),
- öffentlich-rechtlich Bestattungspflichtige gem. § 8 BestG NRW in folgender Reihenfolge: Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern, volljährige Enkel.

▪ **Welches Sozialamt ist zuständig?**

Für die Übernahme der Bestattungskosten ist grundsätzlich der Sozialhilfeträger des Sterbeortes zuständig.

Das Sozialamt Bottrop ist auch dann für die Übernahme der Bestattungskosten zuständig, wenn der Sterbeort nicht Bottrop ist, die verstorbene Person jedoch zuletzt Sozialleistungen nach dem SGB XII vom Sozialamt Bottrop bezogen hat (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII, Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII).

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II („Hartz 4“), zählt nicht zu dieser Ausnahme!

▪ **Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?**

Eine Sozialhilfeleistung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn für die Deckung der Bestattungskosten kein ausreichender Nachlass vorhanden ist und auch keine weiteren Personen oder Stellen zu einer Leistung verpflichtet sind.

Darüber hinaus muss die Zumutbarkeit Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

▪ **Welche Unterlagen werden für eine Antragstellung benötigt?**

Welche Unterlagen im Einzelfall benötigt werden ist von Ihrer persönlichen Situation abhängig, daher ist die folgenden Auflistung nicht abschließend.

Nachweise des Verstorbenen (sofern vorhanden):

- Sterbeurkunde und Familienbuch,

- Testament/Erbvertrag,
- Auflistung des Nachlasses,
- Lebens-/Sterbeversicherung,
- Aufstellung aller weiteren zur Bestattung verpflichteten Angehörigen,
- Auskunftsbogen,
- Bei Heimbewohnern: aktueller Auszug vom Taschengeld

Nachweise des Antragsstellers:

- Personalausweis,
- Nachweis über die Annahme/Ausschlagung des Erbes vom Amtsgericht,
- ggf. Erbausschlagung weiterer Verpflichteter,
- Einkommensnachweis aller im Haushalt lebenden Personen,
- Mietvertrag und aktuelle Mietkosten (z. B. Mietbescheinigung, letzte Nebenkostenabrechnung),
- bei Eigentum Höhe der monatlichen Belastungen,
- Versicherungspolice,
- Rechnung des Bestatters und des Grünflächenamtes,
- Antragsformulare,
- Merkblätter,
- ggf. im Einzelfall weitere Unterlagen.

▪ **Bis wann kann ich den Antrag stellen?**

Der Antrag kann vor oder auch noch nach der Bestattung gestellt werden. Es empfiehlt sich, bereits im Vorfeld eine Antragsstellung mit der zuständigen Behörde zu klären. Grundsätzlich ist der Antrag innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt, von dem man von einer eventuellen Verpflichtung wissen musste, zu stellen.

▪ **Welche Kosten werden übernommen?**

Die Bestattung verstorbener Personen soll schlicht aber würdevoll erfolgen. Neben den angemessenen Kosten für den Bestatter können weiterhin folgende Kosten in angemessener Höhe berücksichtigt werden:

- Kosten für die Ausstellung einer Sterbeurkunde,
- kirchliche Gebühren,
- Friedhofsgebühren (Erd- oder Feuerbestattung in einer Reihengrabstätte),
- Organist,
- Trauerredner.

Darüberhinausgehende Beträge können nicht berücksichtigt werden und sind vom Antragsteller und den anderen Verpflichteten zu tragen z. B. Grabpflegekosten, Totenbriefe, Nachruf in der Zeitung, Leichenschmaus, etc.

Wer nach Prüfung seiner finanziellen Situation der Meinung ist, die auf ihn entfallenden Kosten der Bestattung nicht tragen zu können und einen Antrag stellen möchte, wird um eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme gebeten.

Bei Personen, die unter Betreuung stehen, hat die Antragstellung durch den Betreuer zu erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie:

Stadt Bottrop
Sozialamt 50/2
Berliner Platz 7 (Kauflandgebäude)
46236 Bottrop

Servicetelefon 02041/70-4545
Fax: 02041 70-3987
E-Mail: Grundsicherung@bottrop.de
Internet: www.bottrop.de